
Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im April 2010

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in der aktuellen Ausgabe der Mandanten-Information möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, wie wichtig es ist, den **Zeitpunkt einer Betriebsaufgabe** bewusst zu wählen, weil Änderungen im Nachhinein nicht mehr möglich sind. Außerdem erfahren Sie im **Steuertipp**, unter welchen Voraussetzungen ein **lediger Arzt** eine beruflich veranlasste **doppelte Haushaltsführung** geltend machen kann.

Zeitpunkt der Betriebsaufgabe

Fortführung in geringem Umfang ist unschädlich

Spielen Sie mit dem Gedanken, Ihre Arztpraxis aus Altersgründen aufzugeben und Altersrente zu beziehen? Dann kann dem **Zeitpunkt der Betriebsaufgabe** entscheidende Bedeutung zukommen. Denn neben den laufenden Einkünften kann ein **zusätzlicher Aufgabegewinn** die Einkommensteuerlast trotz Steuerbegünstigungen wie Aufgabefreibetrag oder Tarifbegünstigung stark erhöhen.

Das Finanzgericht des Saarlandes (FG) hatte kürzlich über folgenden Fall zu entscheiden: Ein angestellter Chefarzt, der nebenbei in der Klinik selbstständig tätig war, erklärte durch seinen Steuerberater in dem Jahr, in dem er das Rentenalter erreichte, die Betriebsaufgabe. In seiner Einkommensteuererklärung reichte er eine Aufgabebilanz zum 31.12. ein. Später teilte sein Berater mit, der Arzt über seine selbständige Tätigkeit im Folgejahr (in geringem Umfang) weiter aus, und

beantragte, die Einkommensteuer ohne die Betriebsaufgabe festzusetzen. Dem haben die Finanzrichter aber eine Absage erteilt und eine **Betriebsaufgabe** bejaht. Diese **liege vor, wenn**

- aufgrund des Entschlusses, den Betrieb aufzugeben, die bisher im Betrieb entfaltete betriebliche Tätigkeit endgültig eingestellt wird,
- alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang, innerhalb kurzer Zeit - entweder insgesamt klar und eindeutig, äußerlich erkennbar ins Privatvermögen über- bzw. anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt - oder insgesamt einzeln an verschiedene Erwerber veräußert oder teils veräußert und teils ins Privatvermögen überführt werden
- und der Betrieb aufhört, als selbständiger Organismus des Wirtschaftslebens zu bestehen.

Unschädlich ist laut FG eine **in geringfügigem Umfang** in den Folgejahren **fortgeführte Tätigkeit**.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Zeitpunkt der Betriebsaufgabe:**
Fortführung in geringem Umfang ist unschädlich..... 1
- ☑ **Kfz-Steuer:** Ein Van wird als Pkw eingestuft! 2
- ☑ **Pkw-Nutzung:** Ohne Gegenbeweis
darf das Finanzamt Privatfahrten unterstellen..... 2
- ☑ **Personalüberlassung an externes Labor:**
Gericht bejaht Umsatzsteuerfreiheit..... 2
- ☑ **Häusliches Arbeitszimmer:** Wie teilen Ehegatten
die Kosten bei gemeinsamer Nutzung auf? 3
- ☑ **Aufteilungs- und Abzugsverbot:** Gemischt
veranlasste Aufwendungen können aufgeteilt werden! . 3
- ☑ **Umsatzsteuer:** Ohne Attest
sind Yogakurse keine Heilbehandlungen 3
- ☑ **Steuertipp:** So kann ein lediger Arzt
doppelte Haushaltsführung geltend machen 4

keit. Die **spätere Erkenntnis**, dass es günstiger gewesen wäre, einen Teil der Einkünfte im Folgejahr zu versteuern, sei aber **unbeachtlich**.

Kfz-Steuer

Ein Van wird als Pkw eingestuft!

Ein **Chevrolet-Van** mit sieben Sitzplätzen, einer zulässigen Gesamtmasse von 2.990 kg und einem Hubraum von 5.733 cm³ wird **als Pkw eingestuft** und **nach dem Hubraum besteuert - selbst wenn er als Büro für Konferenzzwecke genutzt** wird. Die Möglichkeit, Akten und Ähnliches zu transportieren, verleiht keine „andere Nutzungsart“, wenn die Lastentransportfläche nicht überwiegt, sondern der Van zur Personenbeförderung bestimmt und mit europäischen Pkw-Modellen wie dem VW Sharan vergleichbar ist.

Seit dem 01.05.2005 ist durch eine Änderung der **Straßenverkehrszulassungsordnung** nicht mehr die Gewichtsgrenze für die Kfz-Steuer maßgebend. Die Beurteilung richtet sich nun ausschließlich nach **Beschaffenheitskriterien** wie Bauart oder dem **äußeren Erscheinungsbild**. Somit werden Geländewagen, Großraumlimousinen, Kleinbusse, Vans, Pick-up- und Sport-Utility-Vehicles mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t, die zuvor als „andere Fahrzeuge“ der Gewichtsbesteuerung unterlagen, als Pkws besteuert.

Seit dem 01.07.2009 bemisst sich die Kfz-Steuer für **erstmalig zugelassene Pkws** nach ökologischen Aspekten. Grundlage ist in erster Linie der **CO₂-Ausstoß**. Ergänzend sorgt ein **hubraumbezogener Sockelbetrag** für eine Stabilisierung des Kfz-Steueraufkommens. Basis ist ein linearer, an der Schadstoffemission orientierter Tarif mit einem Steuersatz von 2 €/je Gramm pro Kilometer (g/km). Dabei bleibt eine Basismenge von CO₂-Ausstoß steuerfrei:

- 2010 und 2011 sind das 120 g/km,
- 2012 und 2013 dann 110 g/km und
- ab 2014 in der Endstufe 95 g/km.

Ein hubraumbezogener Sockelbetrag von

- 2 € je angefangene 100 cm³ für Pkws mit Ottomotor (Benziner) und
- 9,50 € beim Dieselmotor kommt dazu.

Für Diesel-Kfz, die die Euro-6-Norm erfüllen, gibt es 2011 bis 2013 eine Steuerbefreiung von 150 €

Der Altbestand mit Zulassung bis 30.06.2009 ist von der Änderung noch nicht betroffen. Erst nach

einer Übergangszeit ab 2013 soll es zur schonenden Überführung in die CO₂-Besteuerung kommen. Die Details stehen aber noch nicht fest.

Pkw-Nutzung

Ohne Gegenbeweis darf das Finanzamt Privatfahrten unterstellen

Setzen Sie als Selbständiger in Ihrer Gewinnermittlung keinen Gewinnzuschlag für den Anteil der privaten Kfz-Nutzung an, müssen Finanzbeamte dies nicht ohne weiteres glauben. Der sogenannte **Beweis des ersten Anscheins**, der sich auf die **allgemeine Lebenserfahrung** stützt, spricht nämlich dafür, dass **ein betrieblich angeschaffter Pkw auch privat verwendet wird**. Dies können Sie durch einen **Gegenbeweis** entkräften oder erschüttern, indem Sie nachvollziehbare Belege wie ein Fahrtenbuch vorlegen. Es reicht dabei in der Regel aus, einen Sachverhalt darzulegen, der die Möglichkeit eines von der Erfahrung abweichenden Geschehensablaufs glaubhaft macht.

Allerdings widerspricht es generell der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Selbständiger sämtliche privaten Besorgungen zu Fuß, mit dem Fahrrad oder anderen Verkehrsmitteln getätigt, weil weder ihm noch seiner Ehefrau ein anderes Fahrzeug zur Verfügung gestanden haben soll. In einem solchen Fall kann das Finanzamt eine private Kfz-Nutzung nach der 1%-Methode gewinnerhöhend berücksichtigen. Dabei wird für die Privatnutzung eines betrieblichen Kfz je Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer angesetzt. Diese stark typisierende Bewertungsregelung kommt nicht zur Anwendung, wenn eine Privatnutzung ausscheidet oder geringere Fahranteile für Freizeit und Urlaub nachgewiesen werden.

Hinweis: Gehören mehrere Pkws zum Betriebsvermögen, setzt das Finanzamt den pauschalen Nutzungswert für jeden Wagen an, den der Inhaber und seine Familie privat verwenden. Ausgenommen sind nur ungeeignete Fahrzeuge wie Werkstattwagen und ausschließlich Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Pkws. Nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird der Wagen mit dem höchsten Listenpreis zugrunde gelegt.

Personalüberlassung an externes Labor

Gericht bejaht Umsatzsteuerfreiheit

Wird geplant, einzelne Abteilungen eines Krankenhauses auszugliedern und durch Übertragung

auf einen neuen Inhaber zu privatisieren, stellt sich die Frage, was mit dem Personal der ausgelagerten Stationen geschehen soll. In der Regel ist der neue Betreiber arbeitsrechtlich verpflichtet, das bisherige Krankenhauspersonal zu übernehmen. Haben die Mitarbeiter ein Widerspruchsrecht mit der Option der Weiterbeschäftigung, so bietet es sich an, sie im Rahmen eines Personalüberlassungsvertrags dem neuen Betreiber zur Verfügung zu stellen. Aber welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich hieraus?

Das Niedersächsische Finanzgericht hat geklärt, ob die **entgeltliche Personalüberlassung an den Betreiber eines ausgegliederten (ehemaligen) Krankenhauslabors** der Umsatzsteuer unterliegt. Die Richter kamen zu dem Ergebnis, dass diese **unter den folgenden Voraussetzungen umsatzsteuerfrei** zu belassen ist:

- Bei der Personalgestellung muss es sich um einen mit dem Betrieb des Labors als Einrichtung ärztlicher Befunderhebung eng verbundenen Umsatz handeln.
- Die Umsätze dürfen nicht im Wesentlichen dazu bestimmt sein, den Einrichtungen zusätzliche Einnahmen durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb zu steuerpflichtigen Umsätzen anderer Unternehmer stehen.
- Die Leistung muss unter ärztlicher Aufsicht erbracht werden und
- zu mehr als 40 % gesetzlich Versicherten zugute kommen.

Hinweis: Ab 2009 ist die Umsatzsteuerbefreiung ärztlicher Dienstleistungen neu geregelt worden. Das Merkmal der ärztlichen Aufsicht und die 40%-Grenze sind der neuen Gesetzesfassung nicht zu entnehmen.

Häusliches Arbeitszimmer

Wie teilen Ehegatten die Kosten bei gemeinsamer Nutzung auf?

Sie können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer seit dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2007 nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigen, wenn es den (qualitativen) Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Bis einschließlich **VZ 2006** konnten Sie Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 1.250 € berücksichtigen, wenn Ihnen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand oder die Tätigkeit im häuslichen Büro mehr als 50 % der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit ausmachte.

Kürzlich urteilte der Bundesfinanzhof (BFH) erneut über die **Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer**:

Nutzen Sie als Ehegatte einen Raum in einem von Ihnen bewohnten und in Ihrem Miteigentum stehenden Haus, um Dienstleistungen zur Förderung des Zwecks einer zwischen Ihnen und Ihrem Gatten bestehenden Personengesellschaft zu erbringen, sind Ihnen die auf diesen Raum entfallenden und von Ihnen getragenen Aufwendungen nach dem Verhältnis Ihres Miteigentumsanteils zuzuordnen. Als Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer können Sie insbesondere Abschreibungen, Schuldzinsen und Energiekosten berücksichtigen.

Nutzen Sie ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam mit Ihrem Ehegatten, können Sie die Aufwendungen und den Höchstbetrag nur anteilig veranschlagen. Damit bestätigt der BFH seine bisherige Rechtsprechung.

Aufteilungs- und Abzugsverbot

Gemischt veranlasste Aufwendungen können aufgeteilt werden!

In der Vergangenheit haben die Finanzbehörden Reisekosten für gemischt veranlasste Aufenthalte grundsätzlich nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt. Sie begründeten ihre Ablehnung mit dem Aufteilungs- und Abzugsverbot. Entgegen der Verwaltungspraxis urteilte der Große Senat des Bundesfinanzhofs nun, dass **Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich bzw. betrieblich und privat veranlassten Reisen** grundsätzlich in

- abziehbare Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben und
- nichtabziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung

nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile aufgeteilt werden können. Voraussetzung ist, dass die beruflich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Umsatzsteuer

Ohne Attest sind Yogakurse keine Heilbehandlungen

Umsätze aus der Tätigkeit als Zahn-/Arzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Krankengymnast und Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit sind steuerfrei. Bei diesen handelt es sich nach der Mehrwertsteuer-Richtlinie um

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die von Personen mit erforderlicher Qualifikation erbracht werden. **Yogakurse stellen grundsätzlich keine Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin** dar. Dies gilt selbst dann, wenn Krankenkassen sie als gesundheitsfördernde Maßnahmen im Bereich der Primärprävention anerkennen und Kostenerstattung leisten.

Steuerfreie Heilbehandlungen der Humanmedizin dienen der Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen und müssen einen therapeutischen Zweck haben. Hierzu gehören auch Leistungen, die

- zum Zweck der Vorbeugung als ärztliche Maßnahmen an Personen, die an keiner Krankheit oder Gesundheitsstörung leiden, oder
- zum Schutz einschließlich der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit erbracht werden.

Keine solche Heilbehandlung sind ärztliche Leistungen, Maßnahmen oder medizinische Eingriffe zu anderen Zwecken. Yoga mag zwar den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern und zur Verminderung von Krankheitsrisiken beitragen. Als allgemeine Übung zur Prävention und Selbsthilfe hat es aber **keinen unmittelbaren Krankheitsbezug** und stellt **keine Heilbehandlung** dar.

Yogakurse haben allerdings **dann einen unmittelbaren Krankheitsbezug, wenn** die Teilnahme im Einzelfall **zur Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen sowie zur (vorbeugenden) Aufrechterhaltung der Gesundheit ärztlich angeordnet** ist. Dann kommt auch eine Steuerbefreiung in Betracht.

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurden die Regeln zur Steuerbefreiung für ärztliche Berufe an die Mehrwertsteuer-Richtlinie sowie die EuGH-Rechtsprechung angepasst. Nunmehr gibt es zwei begünstigte Bereiche:

1. Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die von Zahn-/Ärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten oder ähnlich heilberuflich Tätigen durchgeführt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten, soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen wieder-/herstellt.
2. Krankenhaus- und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen sowie damit eng verbundene Umsätze, wenn sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden.

Steuertipp

So kann ein lediger Arzt doppelte Haushaltsführung geltend machen

Sind Sie alleinstehend und unterhalten jeweils eine Wohnung an Ihrem Lebensmittelpunkt und an Ihrem Arbeitsort? Wissen Sie, ob Sie die daraus resultierenden **Mehraufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung** geltend machen können? Zur Frage, wann bei einem **ledigen Arzt** eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, hat sich das Finanzgericht des Saarlandes (FG) geäußert.

Eine doppelte Haushaltsführung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer außerhalb des Orts, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Zudem muss er den eigenen Hausstand (finanziell) mit-/unterhalten. Ein unverheirateter Arbeitnehmer unterhält laut FG nur dann einen eigenen Hausstand, wenn er **am Ort seines Lebensmittelpunkts eine eigenständige, seinen Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung aus eigenem oder abgeleitetem Recht nutzen** kann. Zur **Bestimmung des Orts des Lebensmittelpunkts** haben sich die Finanzrichter folgende Fragen gestellt, die auch Sie sich stellen können:

- Wie oft und wie lang hält sich der Arbeitnehmer in welcher Wohnung auf?
- Wie sind die Wohnungen ausgestattet?
- Wie groß sind die Wohnungen?
- Wie viele Heimfahrten unternimmt der Arbeitnehmer zur Wohnung außerhalb seines Beschäftigungsorts?
- Wie lang hält er sich am Beschäftigungsort auf?
- Zu welchem Ort bestehen die engeren persönlichen Beziehungen?

Hinweis: Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass die Wohnung außerhalb Ihres Arbeitsorts den Lebensmittelpunkt bildet, können Sie unter anderem **folgende Kosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung absetzen:** Fahrten zwischen jeder Ihrer beiden Wohnungen und Ihrer Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate und die (angemessenen) Aufwendungen für die Wohnung am Arbeitsort.

Mit freundlichen Grüßen